

INFO - Pflegefreistellung

(Stand: 05.12.2012)

Im Zuge der Regelung der gemeinsamen Obsorge ist nun auch die Frage der Pflegefreistellung für den nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil immanent geworden. Die Pflegefreistellung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird nun per Nationalratsbeschluss erweitert.

Pflegefreistellung bei getrenntem Haushalt

- Wenn man wegen der Pflege eines erkrankten Kindes nicht arbeiten gehen kann, hat man Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung.
- Bisher jedoch nur dann, wenn der pflegende Elternteil im gemeinsamen Haushalt gewohnt hat. Diese Einschränkung fällt. In Zukunft haben alle Eltern Anspruch auf Pflegefreistellung, unabhängig davon, ob sie mit dem leiblichen Kind im gleichen Haushalt wohnen oder nicht.
- Bei einer Trennung der Eltern soll es nicht zu einer Einschränkung der Elternpflichten kommen. Mit der heute vorgestellten Gesetzesänderung wird genau diesem Aspekt Rechnung getragen.
- Für ehemalige Ehepartner besteht der Rechtsanspruch auch dann, wenn keine gemeinsame Obsorge vereinbart wurde.
- Der ÖAAB hat eine langjährige Forderung nun durchgesetzt: Die Pflegefreistellung für den Elternteil, der nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, ist nun möglich!

Pflegefreistellung bei stationärem Krankenhausaufenthalt

- Bei Krankenhausaufenthalten von Kindern kann die Anwesenheit eines Elternteils die Heilung beschleunigen und die Psyche positiv beeinflussen. Deshalb gilt die Ausweitung der Pflegefreistellung auch für die Begleitung bei stationären Spitalsaufenthalten von Kindern unter 10 Jahren.
- Für Kinder über zehn Jahren ist eine Pflegefreistellung der Eltern im Falle des Spitalsaufenthaltes ebenfalls möglich - allerdings muss dafür eine entsprechende medizinische Indikation vorliegen (also die Anwesenheit der Eltern für die Heilung von den Ärzten als notwendig erachtet werden).

Pflegefreistellung für Stiefkinder im gemeinsamen Haushalt

- Zukünftig haben auch Stiefeltern Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn die leiblichen Kinder des Partners im gemeinsamen Haushalt wohnen.
- Das heißt, auch "neue" Partner in sogenannten "Patchwork"-Familien können die Freistellung künftig in Anspruch nehmen - also Partner, die zwar nicht leiblicher Elternteil sind, aber im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben.
- Diese Änderung trägt den Lebensumständen vieler Trennungs-Kinder Rechnung.
- Es gibt in Österreich mehr als 70.000 Patchwork-Familien.
- Das Kindeswohl steht für uns immer im Mittelpunkt.